

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Postfach 67
24215 Schönberg/Holst.

Ihr Zeichen: III.2.1/FNP Laboe
Ihre Nachricht vom: 11.07.2013+04.11.2013
Mein Zeichen: IV 263 – 512.111-57.43 (Neuaufst.)
Meine Nachricht vom: 01.11.2013

Nachrichtlich:
Kreis Plön
Die Landrätin
Kreisplanung
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Amt Probstei Schönberg			
AV	AD		
Ing. 11. NOV. 2013			
Fr. I	Fr. II	Fr. III	Fr. IV

Ellen Lange
Ellen.Lange@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3338
Telefax: 0431 988-3358

08. November 2013

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe;
Hier: Rückgabe der Verfahrensunterlagen**

Mit Schreiben vom 04.11.2013 haben sie den Antrag auf Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe zurückgezogen. Das Ergebnis meiner Prüfung habe ich Ihnen mit Prüfvermerk vom 30.10.2013 mitgeteilt. Das Ergebnis ist am 25.10.2013 besprochen worden. Hiermit sende ich die Verfahrensunterlagen zurück.

Eine Planausfertigung mit Begründung habe ich hier behalten.


Ellen Lange

Anlagen:
3 Verfahrensordner
1 Planausfertigung

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe
Hier: Prüfvermerk im Genehmigungsverfahren**

Der Antrag auf Genehmigung der o. a. Planung ist hier am 15.07.2013 eingegangen. Die Genehmigungsfrist ist mit Erlass vom 01.10.2013 bis zum 15.12.2013 verlängert worden.

Am 25.10.2013 fand ein Gespräch mit folgenden Teilnehmern statt:
Frau Jünemann (Landschaftsplanerin), Herr Kühle (Planer), Herr Jahn (Amt Probstei), IV 26 und IV 263. Das Thema „Bekanntmachung von umweltrelevanten Informationen“ wurde erörtert, darüber hinaus wurden die Hinweise (s. u.) besprochen.

Versagungsgrund:

Der in den Bekanntmachungen der beiden öffentlichen Auslegungen erfolgte Hinweis auf verfügbare umweltbezogene Informationen erfüllt nicht die in § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB genannten Anforderungen. Es wurde dort als verfügbare umweltrelevante Information nur die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Laboe genannt. Zum Inhalt des Landschaftsplans - bezogen auf ggf. betroffene Belange der Umwelt - erfolgten keine Angaben. Das vollständige Fehlen dieser Angaben stellt einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB dar, so dass der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung versagt werden muss.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Bekanntmachung der Auslegung Angaben dazu zu machen, welche „Arten umweltbezogener Informationen“ verfügbar sind. Hierbei ist - nach dem Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 (Az.: 4 CN 3.12) - eine schlagwortartige Kurzcharakterisierung der in Themenblöcken zusammengefassten Informationen erforderlich.

Die der Gemeinde vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen sind nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese sind mit einer schlagwortartigen inhaltlichen Kurzcharakterisierung in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

Wie eine derartige schlagwortartige Charakterisierung auszusehen habe, hänge nach Auffassung der BVerwG von den Umständen des Einzelfalles ab.

Das Innenministerium empfiehlt als Gliederungshilfe eine Darstellung nach dem Katalog der betroffenen umweltbezogenen Schutzgüter in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dabei sollten eingangs alle bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen,

Gutachten und Pläne, die Informationen zu dem jeweiligen Plangebiet enthalten, zugrunde gelegt und in der Bekanntmachung dargestellt werden.

Dieses Material sollte nach Themenblöcken geordnet werden, um einen vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange zu ermöglichen, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Sodann sind die konkreten wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut im Plangebiet kurz darzustellen.

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2 BauGB ist ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nur dann rechtlich nicht beachtlich, wenn bei Anwendung dieser Vorschrift nur einzelne Angaben darüber, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben. Dies ist hier nicht der Fall. Das Innenministerium als höhere Verwaltungsbehörde muss einer Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB die Genehmigung versagen, wenn die Bekanntmachung der Auslegung nicht die vom BVerwG geforderten Angaben über die „Arten umweltbezogener Informationen“ enthält.

Vor einer erneuten Vorlage des Plans zur Genehmigung ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen, für die eine entsprechend den o. g. Ausführungen abzufassende Bekanntmachung durchzuführen ist. Hierfür ist von der Gemeindevertretung ein erneuter Auslegungsbeschluss zu fassen. Bei der Bekanntmachung der Auslegung und der Auslegung selbst ist zu beachten, dass zu den umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen u. a. auch Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und ggf. aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie bereits vorliegende Gutachten gehören.

Hinweise:

1. In die Verfahrensakte sind noch folgende Unterlagen aufzunehmen:
 - Planentwurfsunterlagen der TöB-Beteiligung vom 23.07.2007
 - Niederschriften über die Planungsgespräche vom 09.10.2007 und 06.07.2011
 - Die Anlagen zu den Stellungnahmen des AZV Ostufer Kieler Förde vom 13.08.2007, WBV vom 16.08.2007, LWK vom 27.08.2007.
2. Gem. Beschluss der GV vom 21.05.2013 sollte eine Kurzfassung des Leitbildes (Ergebnis des Workshops) als Anlage der Begründung beigelegt werden.
3. Die von der Gemeinde in Aussicht genommene Kreisverkehrsanlage am Knotenpunkt K 30/Brodersdorfer Weg stellt eine planerische Entscheidung der Gemeinde dar und sollte in der Planzeichenerklärung unter den „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ erläutert werden. Auf den Zustimmungsvorbehalt des Kreises und des LBV ist hinzuweisen.
4. Welche umweltrelevanten Unterlagen ausgelegt haben, ist in der Verfahrensakte zu dokumentieren. Ich bitte auch um künftige Beachtung.
5. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und daher in diese zu integrieren; Begründung und Umweltbericht sind ein Gesamtwerk, das am Ende zu unterschreiben und zu siegeln ist.

6. Die Sitzungsvorlage Nr. 688/2013 zur Sitzung der GV am 21.05.2013 sollte noch in die Sitzungsniederschrift, z. B. in die Überschrift, aufgenommen werden, damit ersichtlich ist, dass sie Bestandteil des GV-Beschlusses war. (Erübrigt sich durch den neu erforderlich werdenden Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.)
7. Zur Begründung:
 - Auf den Seiten 21 bis 24 ist der Begriff „Sonderbauflächen“ zu ersetzen durch den Begriff „Sondergebiete“, da im Plan nur Sondergebiete dargestellt sind.
 - Auf Seite 38 der Begründung ist die Rechtsgrundlage für den Erlass zur Planung von Windenergieanlagen zu ändern in 26.11.2012.
 - Unter Ziffer 3.4 sollte die Gesamtzahl der Bootsliegeplätze angegeben werden.
8. Zur Planzeichenerklärung:
 - Das Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ ist zu ergänzen.
 - Beim Gewässerschutzstreifen/Bauverbotszone ist die Angabe „§ 80 LWG“ zu streichen.
9. Im Plan sollte die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Grenze des Gemeindegebietes) nicht auf die Ostsee hinauslaufen, sondern am Strand umknicken und enden.

Weiteres Vorgehen:

- Prüfvermerk an das Amt Probstei senden
- Rücknahme des Genehmigungsantrages
- Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung
- Erneute Vorlage der Neuaufstellung F-Plan zur Genehmigung

Gez.
Ellen Lange